

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 328



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

5. Oktober 2020

### Inhalt

#### III *Vorbereitende Rechtsakte*

##### RAT

2020/C 328/01	Standpunkt (EU) Nr. 9/2020 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente Vom Rat angenommen am 20. Juli 2020 <sup>(1)</sup> .....	1
2020/C 328/02	Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 9/2020 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## RAT

**STANDPUNKT (EU) Nr. 9/2020 DES RATES IN ERSTER LESUNG  
im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung  
der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente  
Vom Rat angenommen am 20. Juli 2020**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 328/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Schwarmfinanzierung ist eine Finanztechnologie-Lösung, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und vor allem neugegründeten Unternehmen und expandierenden Unternehmen einen alternativen Zugang zu Finanzmitteln bietet, sodass innovatives Unternehmertum in der Union gefördert und dadurch die Kapitalmarktunion gestärkt wird. Dies wiederum trägt zu einem stärker diversifizierten Finanzsystem bei, das weniger von Bankkrediten abhängt, wodurch systemische Risiken und Konzentrationsrisiken eingedämmt werden. Weitere Vorteile, die sich aus der Förderung innovativen Unternehmertums durch Schwarmfinanzierung ergeben, bestehen darin, dass eingefrorenes Kapital für Investitionen in neue und innovative Projekte mobilisiert und die effiziente Zuweisung von Mitteln beschleunigt wird und dass eine Diversifizierung der Vermögenswerte stattfindet.
- (2) Die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> legt einheitliche, verhältnismäßige und unmittelbar anwendbare Anforderungen an die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen, an die Organisation, die Zulassung und die Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, an den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie an Transparenz und Marketingmitteilungen in Bezug auf die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen in der Union fest.

<sup>(1)</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. März 2019 und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 20. Juli 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

- (3) Um in Bezug auf die Frage, welche Personen und Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) .../... und welche in den der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) fallen, Rechtssicherheit zu schaffen und um eine Situation zu vermeiden, in der dieselbe Tätigkeit mehreren Zulassungen innerhalb der Union unterliegt, sollten juristische Personen, die gemäß der Verordnung (EU) .../... als Schwarmfinanzierungsdienstleister zugelassen sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU ausgenommen werden.
- (4) Da die in dieser Richtlinie vorgesehene Änderung unmittelbar mit der Verordnung (EU) .../... zusammenhängt, sollte der Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie anwenden müssen, verschoben werden, damit er mit dem Geltungsbeginn der Verordnung zusammenfällt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU wird folgender Buchstabe angefügt:

„p) Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates (\*).

(\*) Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L ... vom ..., S. ...):“.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... [*sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung in Dokument ST 6800/20 (2018/0048(COD))*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 dieser Richtlinie nachzukommen.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... [*12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung in Dokument ST 6800/20 (2018/0048 (COD))*] an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

(\*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

**Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 9/2020 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den  
Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie  
2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente**

(2020/C 328/02)

## I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 8. März 2018 zusammen mit der Mitteilung „Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019: Beschleunigung der Umsetzung“ ein Maßnahmenpaket zur Vertiefung der Kapitalmarktunion angenommen. Dieses Paket umfasste die beiden folgenden Vorschläge, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

Das Europäische Parlament hat seine Standpunkte in erster Lesung in seiner Plenarsitzung am 27. März 2019 festgelegt.

Seitens des Rates hat die Gruppe „Finanzdienstleistungen“ die beiden Vorschläge in mehreren Sitzungen unter verschiedenen Vorsitzen geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter erteilte am 26. Juni 2019 ein Mandat zur Aushandlung einer Einigung über diese Vorschläge mit dem Parlament.

Am 18. Dezember 2019 wurde mit dem Europäischen Parlament – vorbehaltlich einer technischen Überarbeitung und einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – eine Einigung über Kompromisstexte für die Verordnung bzw. die Richtlinie erzielt.

Am 7. Mai 2020 wurden die Kompromisstexte nach Abschluss der Überarbeitung in technischer Hinsicht vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments gebilligt. Am 12. Mai 2020 unterzeichnete die Vorsitzende dieses Ausschusses ein Schreiben an den Ratsvorsitz, in dem sie darlegte, dass sie dem Parlament empfehlen werde, in seiner Plenarsitzung die Standpunkte des Rates in zweiter Lesung ohne weitere Änderungen zu billigen, sofern der Rat die in technischer Hinsicht überarbeiteten Kompromisstexte (einschließlich etwaiger erforderlicher rechtlich-sprachlicher Änderungen) als Standpunkte in erster Lesung annimmt. Dies hätte zur Folge, dass die beiden vorgeschlagenen Rechtsakte als in der Fassung der vom Rat festgelegten Standpunkte angenommen gelten würden.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 20. Mai 2020 eine politische Einigung über die in technischer Hinsicht überarbeiteten Kompromisstexte erzielt.

Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 20. Juli 2020 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

## II. ZIEL

Schwarmfinanzierung ist eine Finanztechnologie-Lösung, die kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem neugegründeten Unternehmen und expandierenden Unternehmen, einen alternativen Zugang zu Finanzmitteln bietet, sodass innovatives Unternehmertum in der Union gefördert und dadurch die Kapitalmarktunion gestärkt wird. Dies wiederum trägt zu einem stärker diversifizierten Finanzsystem bei, das weniger von Bankkrediten abhängt, wodurch systemische Risiken und Konzentrationsrisiken eingedämmt werden. Weitere Vorteile, die sich aus der Förderung innovativen Unternehmertums durch Schwarmfinanzierung ergeben, bestehen darin, dass eingefrorenes Kapital für Investitionen in neue und innovative Projekte mobilisiert und die effiziente Zuweisung von Mitteln beschleunigt wird und dass eine Diversifizierung der Vermögenswerte stattfindet.

Ziel der Verordnung und der Richtlinie ist es, der Fragmentierung des für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen geltenden Rechtsrahmens entgegenzuwirken, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für solche Dienstleistungen sicherzustellen und gleichzeitig den Anlegerschutz sowie die Markteffizienz zu verbessern und zur Schaffung der Kapitalmarktunion beizutragen.

## III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Mit der Richtlinie werden Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne der Verordnung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU <sup>(1)</sup> ausgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

**IV. FAZIT**

Die Standpunkte des Rates in erster Lesung zu der Verordnung bzw. der Richtlinie tragen dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss Rechnung.

Der Rat ist der Auffassung, dass seine Standpunkte in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellen, das nach seiner Annahme dem Ziel gerecht wird, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu fördern, den Anlegerschutz und die Markteffizienz zu verbessern und zur Schaffung der Kapitalmarktunion beizutragen.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**